

# Informationen zur Fachhochschulreife

## SCHULISCHER TEIL



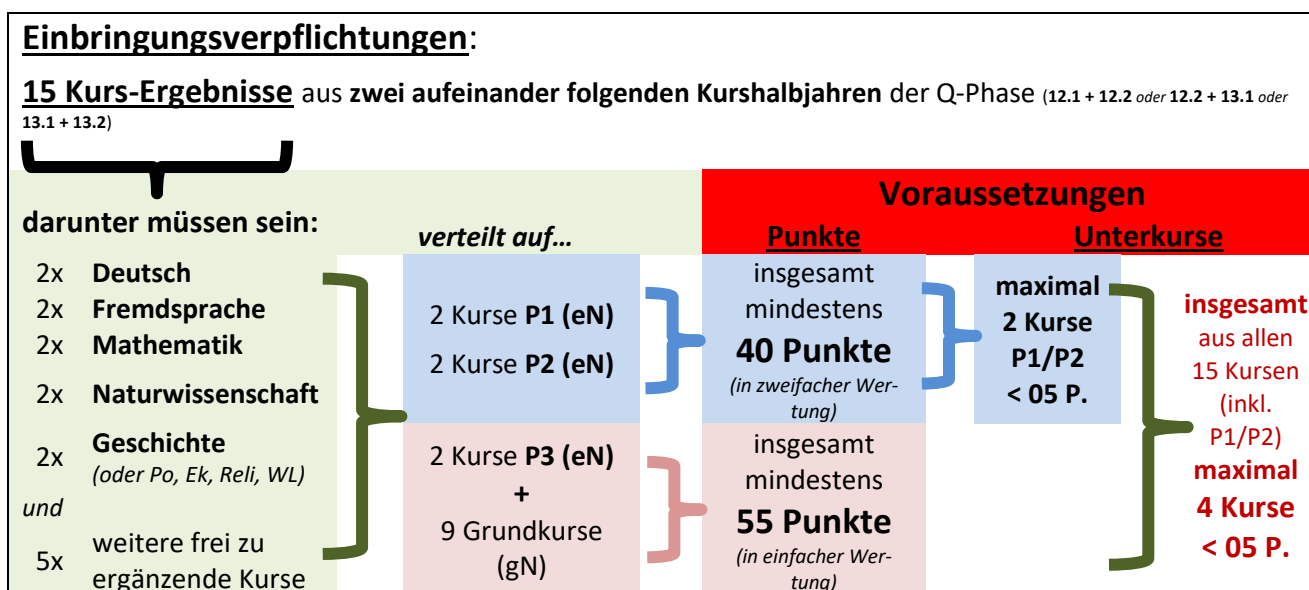
### Allgemeine Hinweise

Die Fachhochschulreife, die häufig auch als „Fachabi“ bezeichnet wird (*was eigentlich nicht ganz korrekt ist, da das „Fachabitur“ ein Abitur ist, das an einem beruflichen Gymnasium erworben wurde*) setzt sich aus zwei Teilen zusammen: Dem **„Schulischen Teil der Fachhochschulreife“** und dem **„Praktischen Teil der Fachhochschulreife“**. Die Note des schulischen Teils der Fachhochschulreife errechnet sich aus der Summe der einzelnen Leistungen bestimmter Kurse in der Qualifikationsphase und ist an gewisse Einbringungsverpflichtungen gebunden, die es zu erfüllen gilt. Diese Note wird später auch auf das eigentliche Zeugnis der Fachhochschulreife übertragen.

Die Fachhochschulreife berechtigt zum Studium an Fachhochschulen und mittlerweile akzeptieren auch diverse Universitäten diesen Abschluss als Zugangsberechtigung zum Studium an der Universität. Damit ist die Fachhochschulreife nach dem Abitur der zweithöchste schulische Abschluss, den man in Deutschland erwerben kann.

### Hinweise zum schulischen Teil der Fachhochschulreife

Der Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ist an folgende **Einbringungsverpflichtungen und Voraussetzungen** gebunden. Erst wenn diese Auflagen erfüllt sind, kann eine Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ausgestellt werden.



# Informationen zur Fachhochschulreife

## PRAKTISCHER TEIL



### Hinweise zum praktischen Teil der Fachhochschulreife

Für den Nachweis des berufsbezogenen bzw. praktischen Teils der Fachhochschulreife gilt Folgendes: Der berufsbezogene Teil wird erfüllt durch:

- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung,
- *oder* ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum,
- *oder* durch Ableistung eines einjährigen sozialen oder ökologischen Jahres (FSJ, FÖJ),
- *oder* eines einjährigen Bundesfreiwilligendienstes (BufDi),
- *oder* durch Ableistung eines einjährigen Wehr- oder Zivildienstes.

#### Besondere Hinweise zum berufsbezogenen Praktikum

Bezüglich eines einjährigen geleiteten berufsbezogenen Praktikums ist noch Folgendes zu beachten: Das Praktikum wird ordnungsgemäß abgeleistet, wenn es für **ein volles Jahr** absolviert wird, und zwar im Umfang der Beschäftigung einer **Vollzeitarbeitskraft**, und wenn es folgende **Kriterien** erfüllt:

- 1.) *Das Praktikum muss auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden.*
- 2.) *Es muss einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe vermitteln.*
- 3.) *Es muss einen umfassenden Überblick über Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung vermitteln*

Das Praktikum soll nach einem geregelten **Praktikumsplan** abgeleistet werden und die am Ende des Praktikums **der Schule vorzulegende Bescheinigung** ausdrücklich die Einhaltung der drei Kriterien dokumentieren.

Das Praktikum kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen sowie in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden; ein Privathaushalt darf hingegen kein Praktikum anbieten. Das Praktikum soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und –abläufe bieten und das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden ermöglichen. Das Praktikum muss nicht zwingend in nur einem Betrieb oder in nur einer Einrichtung abgeleistet werden; es kann sich ggf. die Notwendigkeit ergeben, den Praktikumsbetrieb zu wechseln. Da aber auch Erfahrungen aus dem Sozialgefüge eines Betriebs gesammelt werden sollen, ist maximal ein zweimaliger Wechsel des Praktikumsbetriebs zulässig. Der Wechsel muss zudem begründet werden.

#### Ausstellung des Zeugnisses über die Fachhochschulreife

Nach Abschluss des berufsbezogenen Teils und nach Vorlage der die Einhaltung der Kriterien dokumentierenden Bescheinigung bei derselben Schule, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife ausgestellt hat, kann das Zeugnis der Fachhochschulreife ausgestellt werden. Die Ableistung des praktischen Teils muss nicht zwingend unmittelbar nach dem Erwerb des schulischen Teils erfolgen, der Nachweis sollte aber innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach Ausstellung des schulischen Teils erbracht werden.